



**Gewerbliche
Berufsschule
Chur**

Scalettastrasse 33
7000 Chur
Telefon +41 81 254 45 22
www.gbchur.ch

Schulleitung
Simon Figini
simon.figini@gbchur.ch

Aufnahmereglement der Berufsmaturität für den lehrbegleitenden Lehrgang

gestützt auf die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung (412.103.1) und die kantonale Berufsmaturitätsverordnung (430.400)

Art. 1 – Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Aufnahme für den lehrbegleitenden Lehrgang an der Berufsmaturitätsschule der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC).

Art. 2 – Zuständigkeit

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist für die Regelung und Verfügung von Einzelheiten der Leiter/die Leiterin Berufsmaturität (BM) zuständig.

Art. 3 – Zulassungsvoraussetzungen

An die Berufsmaturitätsschule der GBC wird aufgenommen, wer einen gültigen Lehrvertrag für eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vorweisen kann und die Aufnahmeprüfungen unter Vorbehalt von Art. 4 und 5 dieses Reglements bestanden hat.

Art. 4 – Prüfungsfreie Aufnahme

¹ Interessentinnen und Interessenten können von der Aufnahmeprüfung befreit werden, wenn sie bereits eine Aufnahmeprüfung an die Berufsmaturitätsschule einer Berufsfachschule bestanden haben. Wer in einem anderen Kanton oder dem Fürstentum Liechtenstein die Zulassungsbedingungen erfüllt und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat, ist auch im Kanton Graubünden zur Ausbildung zugelassen.

² Ebenfalls prüfungsfrei aufgenommen werden können Interessentinnen und Interessenten, welche die Übertrittsbedingungen in die vierte Klasse eines Gymnasiums erfüllen oder im Jahr des BM-Eintritts oder im vorangehenden Kalenderjahr die Aufnahmeprüfung einer Fach-, Handels- oder Wirtschaftsmittelschule bestanden und die dritte Klasse der Oberstufe absolviert hat.

³ Der Leiter/die Leiterin BM kann in Ausnahmefällen über eine prüfungsfreie Aufnahme entscheiden.

⁴ Die prüfungsfreie Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

Art. 5 – Aufnahme in ein höheres Semester

Der Leiter/die Leiterin BM entscheidet über die Aufnahme in ein höheres Semester mit oder ohne Prüfung.



Art. 6 – Zulassung

¹ Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer die dritte Klasse der Sekundarstufe I besucht oder die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

² Der Leiter/die Leiterin BM entscheidet in Zweifelsfällen.

Art. 7 – Termine

Die Berufsmaturitätsschulen koordinieren die Anmelde- und Aufnahmeprüfungstermine. Die Termine der Aufnahmeprüfungen sind mindestens sechs Monate vor deren Durchführung zu publizieren. Sie finden vor Mitte April statt.

Art. 8 – Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfungen in die Berufsmaturitätsschulen finden in der Regel bis zum 10. April statt.

² In begründeten Fällen kann der Leiter/die Leiterin BM eine Nachprüfung anordnen.

Art. 9 – Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff setzt den Lehrstoff des Lehrplans der dritten Klasse der Sekundarstufe I des Kantons Graubünden am Ende des fünften Semesters voraus.

Art. 10 – Prüfungsfächer und Erfahrungsnoten

¹ Die schriftliche Aufnahmeprüfung umfasst an der GBC für die Berufsmaturität technischer Richtung die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik, für die Berufsmaturität gestalterischer Richtung zusätzlich das Fach Gestalten.

² Kandidatinnen oder Kandidaten können bei der Prüfungsanmeldung bekannt geben, dass sie in der Erstsprache die Prüfung in Italienisch oder Romanisch statt in Deutsch ablegen möchten.

Art. 11 – Noten

Die Prüfungsleistungen werden mit ganzen oder halben Noten bewertet. Noten von 6 bis 4 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

Art. 12 – Bestehen

¹ Die Noten aus den Prüfungsleistungen für die Berufsmaturität technischer Richtung werden wie folgt gewichtet: Mathematik mit Faktor 2, Deutsch und Englisch je mit Faktor 1.

² Die Noten aus den Prüfungsleistungen für die Berufsmaturität gestalterischer Richtung werden wie folgt gewichtet: Mathematik mit Faktor 2, Deutsch, Englisch und Gestalten je mit Faktor 1.

³ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten aus den Prüfungsfächern wenigstens 4.0 beträgt und höchstens eine Teil-Note ungenügend ist.

⁴ Über die Behandlung von Grenzfällen und das Bestehen der Aufnahmeprüfung entscheidet der Leiter/die Leiterin BM.



Art. 13 – Unredlichkeit

¹ Wer an der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, kann durch den Leiter/die Leiterin BM ausgeschlossen werden.

² Die Aufnahmeprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

³ Auf diese Bestimmung wird vor der Aufnahmeprüfung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Art. 14 – Bekanntgabe

Die Schule informiert die Kandidatinnen und Kandidaten spätestens drei Wochen nach der Prüfung schriftlich über das Ergebnis. Wer die Prüfung bestanden hat, wird für den nächsten Lehrgang vorgemerkt.

Art. 15 – Rechtsmittel

¹ Eine Beschwerde gegen den Entscheid über die Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung (Art. 6) und betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung (Art. 12) ist innerhalb von zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden zu richten.

² Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

Art. 16 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Schuljahr 2022/23 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Simon Figini
Stv. Direktor
Leiter Berufsmaturität